



Gemeinde
Ittigen
ehrl
engagiert
stark

**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 22. Juni 2022**

Nr. 159

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Endlich: Der Bundesrat hat die Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 aufgehoben – was erfreulich ist! Doch das Virus ist immer noch da und es gilt, unser Zusammenleben mit der notwendigen Vorsicht zu gestalten. Und nun sind wir bereits mit einer weiteren Krise konfrontiert, welche sehr betroffen macht. Der Krieg in der Ukraine betrifft auch uns direkt oder indirekt und wir sind gehalten, unseren Beitrag zu leisten, um auch diese Krise zu bewältigen.

Trotz aller Widrigkeiten ist es uns gelungen, die anstehenden Geschäfte weiterzubearbeiten und für die Gemeindeversammlung vorzubereiten. Es wartet eine lange Traktandenliste – nachstehend ein paar Gedanken dazu.

Das Budget 2021 sah ein Defizit vor – das Resultat ist ein klarer Überschuss. Unsere eigenen Aufgaben budgetierten wir gut, daneben liegen wir bei den Einnahmen. Einmal mehr stellen wir fest, dass sich Sonderereignisse nicht budgetieren lassen. Dies soll uns aber die Freude an der guten Finanzlage nicht schmälern – im Gegenteil.

Der Krieg in der Ukraine zeigt uns die Abhängigkeit von ausländischen, fossilen Brennstoffen deutlich auf. Es besteht Handlungsbedarf – wir müssen möglichst unabhängig werden. Der Bau des Wärmeverbunds ARA Worblental durch die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) ist ein Schritt dazu und kommt genau zum richtigen Zeitpunkt. Aus Abwasser kann umweltfreundliche Energie gewonnen werden. Der Anschluss der Schulanlage Altikofen und des Infrastrukturgebäudes an der Aare in Worblaufen ist ein Gebot der Stunde.

Durch die demografische Entwicklung ist die Altersvorsorge je länger je mehr einem starken Wandel unterworfen: Bei den Vorsorgeeinrichtungen und –lösungen besteht Handlungsbedarf. Entsprechend befassten sich die gemeindeeigene Vorsorgekommission und der Gemeinderat in den letzten Monaten mit der Frage, ob das gemeindeeigene Vorsorgewerk nach Abschluss der Sanierung und nach dem Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat auf einer langfristig soliden Basis steht.

Beide Gremien kamen zum Schluss, dass die aktuelle Vorsorgelösung gut, aber weder nachhaltig noch generationengerecht ist. Geplant ist daher, nach dem Primatwechsel im Sinne einer weiteren Stabilisierungsmassnahme zusätzlich das Vorsorgemodell zu wechseln. Dies soll – im Sinne eines geänderten Sachverhalts – im Rahmen des Kredits erfolgen, welcher die Gemeindeversammlung im März 2016 sprach. Mit diesem Schritt ist es möglich, zu einer Lösung zu kommen, welche das gemeindeeigene Vorsorgewerk langfristig stabilisiert und auf eine für alle Generationen gerechte Lösung stellt. Dazu beitragen müssen aber einerseits die Gemeinde als Arbeitgeberin, andererseits aber auch die aktiv Versicherten – nachdem sie bereits die Sanierung mittragen – und die Transparenta, Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, selber. Bei der Transparenta ist die Gemeinde seit 2017 in der beruflichen Vorsorge versichert.

Die Gemeinde ist stets bestrebt, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. Im Talgut-Zentrum Ost und an der Längfeldstrasse bieten sich dafür zwei Chancen, bei denen es wichtig ist, dass die Gemeinde sie nutzt.

Sie sehen: Die erwähnten, aber auch die weiteren Geschäfte für die nächste Gemeindeversammlung sind vielseitig und interessant. Details dazu finden Sie in dieser Broschüre.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und angeregte Diskussionen.

Marco Rupp, Gemeindepräsident

**Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 22. Juni 2022,
19.30 Uhr, im Festsaal Rain statt.**

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2021** – Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung
- 2. Kredit Sanierung / Primatwechsel berufliche Vorsorge – Modellwechsel, Einsatz von Mitteln aus dem Kredit vom 17. März 2016** – Beratung und Genehmigung
- 3. Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), Teilrevision** – Beratung und Genehmigung
- 4. Reglement öffentliche Sicherheit (RöS), Teilrevision** – Beratung und Genehmigung
- 5. Talgut-Zentrum Ost, Einräumen Kaufrecht und Kaufabsicht i. S. Stockwerkeinheiten Gbbl. Nrn. 4281-13, 4281-22 und 4281-36** – Beratung und Genehmigung
- 6. Liegenschaft Gbbl. Nr. 3805 «Längfeldstrasse 5», Kauf** – Beratung und Genehmigung
- 7. Schulanlage Altikofen, Anschluss an das Fernwärmenetz der ARA Worblental** – Beratung und Genehmigung
- 8. Infrastrukturgebäude Worblauen, Anschluss an das Fernwärmenetz der ARA Worblental** – Beratung und Genehmigung
- 9. Ersatz Wasserleitung Zulligerstrasse, Projekt und Verpflichtungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 10. Siedlungsverträgliche Grauholzstrasse, Kreditabrechnung** – Kenntnisnahme
- 11. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Sofern aufgrund der epidemiologischen Lage Schutzmassnahmen erforderlich sind, wird auf der Website der Gemeinde informiert.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2021

Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Das Rechnungsergebnis ist sehr positiv. Es weicht jedoch stark vom Budget ab. Grund sind vor allem Mehreinnahmen bei den Steuern juristischer Personen sowie bei den Quellen-, Grundstücksgewinn- und Erbschaftssteuern der natürlichen Personen. Der letztendliche Überschuss von rund 3,844 Mio. Franken soll in die Spezialfinanzierung «Investitionen» eingelegt werden. Dadurch schliesst die Rechnung ausgeglichen ab. Die Einlage in die Spezialfinanzierung hat die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Das Geschäft im Detail

Die Rechnung 2021 schliesst ausgeglichen ab. Folgende Faktoren prägen das Ergebnis:

– In der Leistungsgruppe Finanzen führen die Mehrerträge bei den juristischen und natürlichen Personen von rund 9 Mio. Franken zum positiven Ergebnis. Weiter sind in der Leistungsgruppe Finanzen zusätzliche Abschreibungen von 1,873 Mio. Franken enthalten. Diese waren aufgrund des guten Rechnungsergebnisses nach übergeordneten Vorgaben vorzunehmen.

– In der Leistungsgruppe Hochbau ist die Gewinnverwendung von 3'844'081 Franken als Einlage in die Spezialfinanzierung «Investitionen» enthalten. Damit erreicht die Spezialfinanzierung den möglichen Höchststand von 25 Mio. Franken. Durch das sehr gute Ergebnis wird auf die budgetierte Entnahme von 3,1 Mio. Franken aus derselben Spezialfinanzierung verzichtet. Das führt zur hohen Abweichung in der Leistungsgruppe Hochbau, für die ein Nachkredit zu genehmigen ist. Auch die Einlage «Gewinnverteilung» ist durch die Gemeindeversammlung – zusammen mit der Rechnung – noch zu genehmigen.

– Leicht überschritten sind auch die Leistungsgruppen Präsidiales und Tiefbau, Gemeindebetriebe. In der Leistungsgruppe Präsidiales ist durch den Abschluss der Sanierungsmassnahmen der Pensionskasse eine Entnahme von Sanierungsbeiträgen aus der vorhandenen Rückstellung weggefallen, was Mindereinnahmen zur Folge hatte. In der Leistungsgruppe Tiefbau, Gemeindebetriebe sind die Kosten für den Unterhalt der Gemeindestrasse angestiegen. Die erforderlichen Nachkredite in den beiden Leistungsgruppen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats. Er genehmigte sie zusammen mit der Verabschiedung der Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Ergebnis nach Leistungsgruppen

Leistungsgruppen	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz in CH	Differenz in %
1 Präsidiales	3'165'639	3'260'961	2'987'000	- 273'961	- 9,2
2 Finanzen	- 33'693'969	- 34'703'217	- 27'613'000	7'090'217	25,7
3 Bildung	8'914'703	9'417'378	9'674'000	256'622	2,7
4 Kultur Freizeit Sport	991'180	884'396	1'020'000	135'604	13,3
5 Sicherheit	453'533	454'991	486'000	31'009	6,4
6 Planung, Umwelt	3'160'638	3'301'881	3'540'000	238'119	6,7
7 Hochbau	6'066'434	6'087'316	- 967'000	- 7'054'316	- 729,5
davon «Gewinnverteilung»	3'430'926	3'844'081			
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'588'881	1'851'388	1'712'000	- 139'388	- 8,1
9 Soziales	9'352'961	9'444'905	10'136'000	691'095	6,8
Gesamtergebnis	0	0	- 975'000	- 975'000	0,0

3-stufige Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz in CHF	Differenz in %
Betrieblicher Aufwand	68'497'955	71'779'424	72'198'000	- 418'576	- 0,6
Betrieblicher Ertrag	71'544'765	76'173'284	66'950'000	9'223'284	13,8
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	3'046'809	4'393'861	- 5'248'000	9'641'861	183,7
Finanzaufwand	240'604	886'279	401'000	485'279	- 121,0
Finanzertrag	820'249	5'284'603	775'000	- 4'509'603	- 581,9
Operatives Ergebnis	3'626'454	8'792'184	- 4'874'000	- 13'666'184	280,4
Ausserordentliches Ergebnis	- 3'712'021	- 8'959'906	3'676'000	12'635'906	- 343,7
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 85'567	- 167'722	- 1'198'000	- 1'030'278	86,0
Augleich Spezialfinanzierungen	85'567	167'722	223'000	55'278	24,8
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	0	- 975'000	- 975'000	0,0

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung Gesamthaushalt	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz in CHF	Differenz in %
Investitionsausgaben	7'090'036	6'642'249	12'418'000	5'775'751	46,5
Investitionseinnahmen	181'004	1'100'996	2'949'000	1'848'004	62,7
Ergebnis Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	6'909'032	5'541'253	9'469'000	- 3'927'747	- 41,5

Finanzierungsausweis

Gesamthaushalt	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz in CHF	Differenz in %
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 85'567	- 167'722	- 1'198'000	1'030'278	86,0
+ ordentliche Abschreibungen	2'784'529	3'002'615	3'262'000	259'385	8,0
+ Einlagen Spezialfinanzierungen/EK	5'214'525	11'600'277	807'000	10'793'277	1'337,5
- Entnahmen Spezialfinanzierungen/EK	1'184'833	1'984'136	4'338'000	2'353'864	54,3
Selbstfinanzierung	6'728'654	12'451'034	- 1'467'000	13'918'034	948,7
- Nettoinvestitionen	6'909'032	5'541'253	9'469'000	3'927'747	41,5
Finanzierungsergebnis	- 180'378	6'909'781	- 10'936'000	17'845'781	163,2

Bei den Investitionen wurden netto rund 59 Prozent des Budgets umgesetzt. Im Vergleich zur Rechnung 2020, in der die Investitionsquote bei 87 Prozent lag, wurde 2021 deutlich weniger investiert. Grund dafür sind verschiedene Verzögerungen in den Projekten. Schwergewichtig lag die Investitionstätigkeit 2021 in der Umgestaltung des Knotens Station Ittigen, bei der Sport- und Freizeitanlage «Dreispitz» sowie beim Umsetzen der Uferschutzplanung im Aareraum in Worblaufen. Der Investitionsanteil 2021 beträgt rund neun Prozent, was im kantonalen Vergleich auf eine schwache Investitionstätigkeit hinweist.

Das Finanzierungsergebnis ist deutlich besser als geplant. Ittigen verfügt 2021 über einen sehr guten Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen) von 225 Prozent.

Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung mit rund 1'600 Franken und das massgebliche Eigenkapital pro Einwohnerin/Einwohner mit rund 3'000 Franken zeigen, dass die Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt finanziell kerngesund ist.

Weitere Details zur Rechnung 2021 und zu den Ergebnissen sind dem Geschäftsbericht zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Abschluss 2021 ist für Ittigen sehr erfreulich. Die Ausgaben bewegen sich im Rahmen des Budgets. Das bedeutet, dass der Gemeinderat die Ausgaben im Griff hat. Bei den Einnahmen sind es die Steuererträge, die mit etwas mehr als 9 Mio. Franken deutlich über die budgetierten Werte hinausschiessen.

Es gibt mehrere Gründe für diese positive Abweichung. Rund 2 Mio. Franken Mehrerträge fielen bei den natürlichen Personen an. Dies verteilt zu etwa gleichen Teilen auf höhere Vermögens- und Quellensteuern, höhere Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern.

Die Steuereinnahmen bei juristischen Personen schliessen mit 7 Mio. Franken besser ab als budgetiert. Grund sind u. a. Steuerabrechnungen vergangener Jahre.

Die GPK stellt fest, dass alle diese höheren Steuererträge einmalig und damit weder planbar noch budgetierbar sind; aber letztlich erfreulich. Erfreulich ist auch, dass der Gemeinderat diese Überschüsse auf die Seite legt, um damit die in absehbarer Zeit zu tätigen Investitionen (insbesondere im Schulhausbereich) finanzieren zu können. Die GPK unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich.

Betrachtet man die Rechnungsabschlüsse der letzten zehn Jahre, so lässt sich feststellen, dass diese regelmässig besser ausgefallen sind als budgetiert. Die Herausforderung für den Gemeinderat wird in Zukunft darin bestehen, bei weiterhin haushälterischem Umgang mit den Steuergeldern den Besonderheiten auf der Einnahmenseite besser Rechnung zu tragen.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Von den Ergebnissen 2021 (Geschäftsbericht) ist Kenntnis zu nehmen.
2. Für die Leistungsgruppe Hochbau ist ein Nachkredit von 3'210'235 Franken zu genehmigen.
3. Der verbleibende Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von 3'844'081 Franken ist der Spezialfinanzierung «Investitionen» zuzuweisen.
4. Die ausgeglichene Jahresrechnung 2021 ist zu genehmigen.

2. Kredit Sanierung / Primatwechsel berufliche Vorsorge – Modellwechsel, Einsatz von Mitteln aus dem Kredit vom 17. März 2016

Beratung und Genehmigung

Das wichtigste in Kürze

Am 17. März 2016 sprach die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von 11,460 Mio. Franken für die Sanierung der beruflichen Vorsorge und den Leistungserhalt (Abfederungsmassnahmen) aufgrund des Wechsels vom Leistungs- in das Beitragsprimat.

In der Zwischenzeit hat sich der Deckungsgrad des gemeindeeigenen Vorsorgewerks bei der Transparenta, Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, erholt. Seit 1. April 2021 sind keine Sanierungsbeiträge mehr zu leisten und die Altersguthaben der aktiv Versicherten werden erstmals seit fünf Jahren wieder verzinst. Noch nicht abgeschlossen sind die Abfederungsmassnahmen (Leistungserhalt) im Zusammenhang mit dem Primatwechsel, welche der Gemeinderat 2016 in der sogenannten Vorsorgeverordnung regelte.

Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich an. Dies wirkt sich entsprechend auf die berufliche Vorsorge und damit auf die Frage des Vorsorgemodells aus. Die Transparenta arbeitete bis heute mit dem Modell «Split». In diesem wird das obligatorische Alterskapital zu einem höheren Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt als das überobligatorische Kapital. Sogenannte Pensionierungsverluste sind die Folge. Diese werden u. a. über höhere Risikobeiträge aller Versicherten und der Gemeinde finanziert. Dies ist wenig nachhaltig und vor allem nicht generationengerecht.

Die Transparenta bietet daher seit rund zwei Jahren zusätzlich das Modell «Umhüllend» an. Im Modell «Umhüllend» wird das gesamte Alterskapital zu einem einheitlichen, aber tieferen Umwandlungssatz verrechnet. Die Pensionierungsverluste fallen weg, was entsprechend tiefere Risikoprämien zur Folge hat. Die Gemeinde plant, auf das Modell «Umhüllend» zu wechseln. Das Modell bietet eine noch besser auf die Zukunft ausgerichtete und vor allem langfristig tragfähigere Vorsorgelösung. Ein Wechsel trägt dazu bei, dass das gemeindeeigene Vorsorgewerk abgesichert und vor allem vor einer weiteren Sa-

nierung geschützt werden kann. Durch die tieferen Risikobeiträge spart die Gemeinde zudem jährlich über 40'000 Franken.

Wie der Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat wird sich der geplante Modellwechsel zusätzlich negativ auf die Renten der aktiv Versicherten auswirken. Aus diesem Grund sollen die seit 2017 laufenden Massnahmen zum Leistungserhalt (Abfederungsmassnahmen) im Rahmen des Kredits vom 17. März 2016 auf die neue Ausgangslage (Modellwechsel) angepasst werden. Das heisst, im Geschäft ergibt sich dadurch ein veränderter Sachverhalt, was einen Beschluss der Gemeindeversammlung bedingt.

Zum geplanten Modellwechsel tragen nebst der Gemeinde auch die aktiv Versicherten sowie die Transparenta selber bei.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Über Jahre versicherte die Gemeinde das Personal in der beruflichen Vorsorge über die Personalvorsorgestiftung Bolligen Ittigen Ostermündigen (PVS B-I-O). 2009 geriet die PVS B-I-O in eine Unterdeckung. Erste Sanierungsmassnahmen wurden eingeleitet. Diese reichten aber nicht aus, um die PVS B-I-O wieder auf Kurs zu bringen. Ende 2015 lag der Deckungsgrad noch bei 71,5 Prozent, was ein weiteres, einschneidendes Sanierungspaket bedingte. Der Sanierungsplan – den die Gemeinde übernahm – sah eine Einmaleinlage, wiederkehrende Sanierungsbeiträge der Versicherten und der Gemeinde als Arbeitgeberin sowie die Nullverzinsung der Altersguthaben der Versicherten vor. Er war auf sechs Jahre ausgelegt. Teil des Sanierungsplans war auch der Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat.

Für das Umsetzen des Sanierungsplans sprach die Gemeindeversammlung am 17. März 2016 folgenden Verpflichtungskredit:

Was	Betrag in CHF
Einmalige Sanierungseinlage	4'910'000
Wiederkehrende Sanierungsbeiträge bis 2022, Anteil Gemeinde	1'700'000
Total Sanierungsbeitrag Gemeinde	6'610'000
Mittel für Leistungserhalt aufgrund des Primatwechsels	4'850'000
Total Kredit für Sanierung und Leistungserhalt	11'460'000

Da das Vertrauen in die PVS B-I-O zusehends schwand, kündigte die Gemeinde den Anschluss auf Ende 2016. Die Gemeinde schrieb die berufliche Vorsorge nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts aus. Aufgrund der Submission erfolgte per 1. Januar 2017 der Wechsel zur Transparenta, Sammelstiftung für berufliche Vorsorge.

Mit dem Wechsel zur Transparenta wurde auch der Sanierungsplan in das gemeindeeigene Vorsorgewerk überführt. Ende März 2021 war es möglich, die Sanierung abzuschliessen. Der Deckungsgrad lag über 100 Prozent.

Dem Vorsorgewerk werden zugunsten der Wertschwankungsreserve zudem noch Mittel aus der Totalliquidation der PVS B-I-O zufließen. Wann das sein wird, ist noch offen. Der Teilungsplan ist aufgrund einer hängigen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht rechtskräftig.

Aus der Darstellung des Verpflichtungskredits geht hervor, dass dieser einerseits aus dem Teil Sanierung, andererseits aus dem Teil Leistungserhalt besteht. Die Mittel von 4,850 Mio. Franken für den Leistungserhalt wurden vorgesehen, um die mit dem Primatwechsel verbundenen namhaften Rentenkürzungen der Übergangsgeneration abzufedern. Vor allem für ältere Mitarbeitende, die nicht mehr die Möglichkeit hatten, über längere Zeit zusätzliches Alterskapital anzusparen, wäre der Primatwechsel ohne Abfederungsmassnahmen nicht vertretbar gewesen. Doch auch mit dieser Massnahme ergaben sich Renteneinbussen von über zehn Prozent.

Die Details zu den Abfederungsmassnahmen regelte der Gemeinderat in der sogenannten Vorsorgeverordnung. Der Erlass trat auf 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum letzten Umsetzungsschritt per 1. Januar 2023 mit Abschluss im 2025 gültig. Dieser Umsetzungsschritt würde den Kredit noch mit 1,7 Mio. Franken belasten.

Durch den Abschluss der Sanierung und den noch nicht vollzogenen letzten Schritt der Vorsorgeverordnung zeigt sich in Bezug auf den Verpflichtungskredit vom 17. März 2016 folgendes Bild:

Was	Kredit	Ausgaben	Saldo	Bemerkungen
Einmalige Sanierungseinlage	4'910'000	4'910'000	0	Die Einmaleinlage wurde vollumfänglich geleistet.
Laufende Sanierungsbeiträge, Anteil Gemeinde	1'700'000	1'249'262.40	450'737.60	Nicht beanspruchte Mittel aufgrund vorzeitigem Abschluss der Sanierungsmassnahmen per 31.03.2021.
Sanierungsbeiträge total	6'610'000	6'240'000	450'737.60	Nicht beanspruchte Mittel Teil Sanierungsbeiträge
Leistungserhalt aufgrund Primatwechsel	4'850'000	1'567'676.35	3'282'323.65	Nicht beanspruchte Mittel Teil Leistungserhalt Primatwechsel Die Mittel wurden bis jetzt nur teilweise beansprucht, weil – die Vorsorgeverordnung noch nicht vollständig umgesetzt ist; – seit dem Inkrafttreten der Vorsorgeverordnung Mitarbeitende kündigten und ihr Anspruch auf Abfederungsmassnahmen dadurch verwirkte.
Total			3'733'061.25	Nicht beanspruchte Mittel gesamt

Vorsorgemodelle

Die Transparenta arbeitet bis heute mit dem Vorsorgemodell «Split». Das heisst, der sogenannte obligatorische Teil der Altersguthaben wird mit einem höheren Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt als der überobligatorische Teil. Zurzeit gilt für den obligatorischen Teil ein Umwandlungssatz von 6,8 Prozent. Für den überobligatorischen Teil senkte die Transparenta den Umwandlungssatz in den letzten Jahren schrittweise auf 5,5 Prozent.

Die Rentenreform auf eidgenössischer Ebene verzögert sich, was Handlungsbedarf bei den Pensionskassen auslöst. Aus diesem Grund bietet die Transparenta ihren Anschlüssen neu zusätzlich das Modell «Umhüllend» an. Dieses Modell verrentet das gesamte Alterskapital der Versicherten mit einem einheitlichen Umwandlungssatz. Aktuell liegt dieser bei 5,25 Prozent. Das nachfolgende Beispiel zeigt den Unterschied zwischen den zwei Modellen auf:

Berechnungsgrundlage:	Modell Split	Modell umhüllend
Alterskapital von 600'000 Franken	Überobligatorium 5,5 % Obligatorium 6,8 %	5,25 %
Berechnung	420'000 x 6,8 % = 28'560 180'000 x 5,5 % = 9'900	600'000 x 5,25 %
Rente	38'460	31'500
Effektiver Umwandlungssatz	6,41 %	5,25 %
Versicherungstechnischer UWS	5,25 %	5,25 %
Pensionsverlust in Prozent des Altersguthabens	22,1 % (6,41 / 5,25)	0 %
Pensionierungsverlust in Franken, für welchen Rückstellungen zu bilden sind	132'600 (22,1 % von 600'000)	0

Die Zuständigkeit für die berufliche Vorsorge liegt bei der paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission. So entscheidet die Vorsorgekommission – in Absprache mit dem Gemeinderat – namentlich auch über den Vorsorgeplan und das Vorsorgemodell.

Aufgrund dieser Zuständigkeit befasste sich die Kommission in den letzten Monaten intensiv mit der Frage, ob ein

Wechsel vom Modell «Split» zum Modell «Umhüllend» für die berufliche Vorsorge der Gemeinde und der Mitarbeitenden sinnvoll wäre. Dabei wog sie alle Vor- und Nachteile im Detail ab.

Die beiden Modelle »Split« und »Umhüllend« unterscheiden sich wie folgt bzw. die Vor- und Nachteile können wie folgt dargestellt werden:

Modell «Split»	Gemeinde	
	Vorteile	Nachteile
	<ul style="list-style-type: none"> – Risikoprämie: Reduktion bisheriger Einheitstarif von 3,45 Prozent auf 2,5 Prozent bis Alter 29 und 3,2 Prozent ab Alter 30. 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Garantie, dass das Modell noch längerfristig weitergeführt wird. – Tendenzielle Senkung des Umwandlungssatzes ist anzunehmen, Attraktivität Gemeinde als Arbeitgeberin sinkt.
	Arbeitnehmer/innen	
	Vorteile	Nachteile
	<ul style="list-style-type: none"> – Bessere Rentenleistungen in unmittelbarer Zukunft. Längerfristig sind tiefere Renten aber trotzdem möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Befristete Garantie für Umwandlungssatz im Überobligatorium von 5,5 Prozent. – Tiefere Nettorendite für das Vorsorgewerk sowie Zuschlag auf dem Risikobeitrag zur Mitfinanzierung der Rückstellung für Pensionierungsverluste. – Tiefere Verzinsung Altersguthaben (Stand 2022: 1 Prozent)
Modell «Umhüllend»	Gemeinde	
	Vorteile	Nachteile
	<ul style="list-style-type: none"> – Risikoprämien: Reduktion auf 2,2 Prozent für alle Versicherten. Minderkosten Gemeinde von rund 44'000 Franken pro Jahr. – Wechsel zu modernem, nachhaltigem System. – Generiert Mittel z. G. höherer Verzinsung der Altersguthaben durch Wegfall Pensionierungsverluste. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzfristig negative Auswirkung auf Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin durch tiefere Rentenleistungen.
	Arbeitnehmer/innen	
	Vorteile	Nachteile
	<ul style="list-style-type: none"> – Für Versicherte ab Alter 55 kurzfristig keine Vorteile, ausgenommen der tieferen Risikoprämie. – Wegfall Pensionierungsverluste und demnach Wegfall Umverteilung bzw. Querfinanzierung von «Jung» zu «Alt». – Mittelfristig entsteht Potenzial für Höherverzinsung des Alterskapitals von jährlich ca. 0,5 Prozent durch Wegfall Pensionierungsverluste (Stand 2022:1,5 Prozent) 	<ul style="list-style-type: none"> – Sofortige Senkung Umwandlungssatz auf den Zeitpunkt des Modellwechsels auf 5,25 Prozent für das gesamte Alterskapital = namhafte Rentenverluste. – Vorzeitiges Aufheben bzw. nicht vollständiges Umsetzen der Vorsorgeverordnung, was zu tieferen Renten bei der Übergangsgeneration führen wird. Es ergeben sich Rentenreduktionen zusätzlich zu den bereits erfolgten Kürzungen durch den Primatwechsel.

Die Vorsorgekommission kam einstimmig zum Schluss, dass ein Wechsel in das neu von der Transparenta angebotene Modell «Umhüllend» sinnvoll und vor allem auch zukunftsgerichtet ist. Die Vorsorgekommission stellte aber auch fest, dass ein Wechsel für alle Mitarbeitenden – insbesondere aber für die älteren – erneut zu namhaften Rentenkürzungen führen würde. Ausgehend davon beschloss die Vorsorgekommission,

- den Wechsel zum Modell «Umhüllend» per 1. Januar 2023 zu vollziehen unter dem Vorbehalt,
- dass alle Beteiligten – die Gemeinde als Arbeitgeberin, die aktiv Versicherten und die Transparenta selber – ihren Beitrag leisten, um den Wechsel finanzieren zu können.

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass der Leistungserhalt bzw. die Abfederungsmassnahmen 2016 auf eine neue Basis gestellt und über den Kredit vom 17. März 2016 finanziert werden, was möglich ist.

Der Gemeinderat beurteilt den Antrag der Vorsorgekommission als sinnvoll und zukunftsgerichtet und unterstützt diesen.

Was sind die Gründe, dass die Vorsorgekommission den Modellwechsel mit einem Vorbehalt verbindet und der Gemeinderat dieses Vorgehen unterstützt?

- Wie bereits dargelegt, resultierten aus dem Primatwechsel im 2017 für die Mitarbeitenden namhafte Rentenkürzungen. Mit dem Teilkredit von 4,850 Mio. Franken und den Massnahmen nach Vorsorgeverordnung wurden diese für die Übergangsgeneration auf maximal 12 Prozent plafoniert.
- Ab 2010 wurde das erste Sanierungspaket umgesetzt, ab 2016 das zweite. Die Mitarbeitenden finanzierten über elf Jahre 40 Prozent der Sanierungsbeiträge mit.
- Als Teil des zweiten Sanierungspakets wurden die Altersguthaben der Mitarbeitenden von 2016 bis Ende 2020 – also über fünf Jahre – zusätzlich nicht mehr verzinst.
- Gleichzeitig mit dem Wechsel auf das Modell «Umhüllend» würde die Vorsorgeverordnung durch den Gemeinderat aufgehoben. Der in der Verordnung definierte letzte Abfederungsschritt per 1. Januar 2023, welcher 2025 abgeschlossen wäre, würde ausgehend davon wegfallen. Ein Versprechen an die Übergangs-

generation, welches im Zusammenhang mit dem Primatwechsel und dem Bereitstellen der Mittel von 4,850 Mio. Franken durch die Gemeindeversammlung erfolgt ist, würde nicht eingehalten.

Die Auflistung zeigt, dass die Mitarbeitenden in den letzten Jahren einen erheblichen Beitrag an die Sanierung der beruflichen Vorsorge leisteten. Mit dem geplanten Modellwechsel kommt es zu weiteren Rentenreduktionen. Insbesondere für die Übergangsgeneration wären sie einschneidend. Bei den jüngeren Mitarbeitenden können sich die Altersguthaben noch entwickeln, bei Mitarbeitenden, die ein paar Jahre vor der Pensionierung stehen, kaum.

Tatsache ist aber auch, dass es nicht möglich sein wird, den Wechsel auf das Modell «Umhüllend» für die Mitarbeitenden ganz ohne negative finanzielle Folgen umzusetzen – auch für die älteren Mitarbeitenden, also die sogenannte Übergangsgeneration, nicht.

Das heutige Rentenniveau für alle Mitarbeitenden im Modell «Umhüllend» auf dem heutigen Stand zu halten, würde Mittel von knapp 6 Mio. Franken beanspruchen. Dass die Gemeinde für eine so hohe Summe aufkommt, ist ebenfalls seitens der Vorsorgekommission nicht vertretbar.

Die Vorsorgekommission kam daher zum Schluss, dass es angezeigt ist, den noch nicht abgeschlossenen Leistungserhalt aus dem Primatwechsel unter anderen Parametern im Sinne einer Sachverhaltsänderung im Geschäft weiterzuführen und Mittel aus dem Verpflichtungskredit vom 17. März 2016 für den Wechsel zum Modell «Umhüllend» wie folgt einzusetzen:

- Ausgleich Senkung Umwandlungssatz von 5,4 auf 5,25 Prozent für alle Mitarbeitenden. Für die Übergangsgeneration handelt es sich um eine Bestimmung der Vorsorgeverordnung (Massnahme 1).
- Besitzstandseinlage bzw. Abfederungsmassnahme nach Alterskategorien für die Übergangsgeneration, gestaffelt über drei Jahre (Massnahme 2).
- Einlage in Wertschwankungsreserve, um zu verhindern, dass der Deckungsgrad im Zeitpunkt des Modellwechsels durch den Anstieg der Altersguthaben als Folge der Abfederungsmassnahmen sinkt.

Anhand der nachfolgenden Beispiele wird aufgezeigt, wie sich die Renten von Versicherten mit den geplanten Massnahmen 1 und 2 verändern und dass es trotz der zwei Massnahmen zu Rentenkürzungen – in diesen Beispielen zwischen rund fünf und elf Prozent – kommen wird:

Versicherte/r mit Jahrgang	Rente Vorsorgeverordnung vollständig umgesetzt	Rente nach Modellwechsel inkl. Massnahme 1	Differenz	Rente nach Modellwechsel mit Massnahmen 1+2	Differenz
Bis 1960	24'957	21'907	3'050 (12,2 %)	23'737	1'220 (4,9 %)
1961–1963	33'358	29'490	3'868 (11,6 %)	31'618	1'740 (5,2 %)
1964–1966	35'038	30'540	4'498 (12,8 %)	32'789	2'249 (6,4 %)
1967–1969	28'491	24'782	3'709 (13,0 %)	26'451	2'040 (7,2 %)
1970–1972	44'499	39'611	4'888 (11,0 %)	41'566	2'933 (6,6 %)
1973–1978	32'702	27'991	4'711 (14,4 %)	29'404	3'298 (10,1 %)
Ab 1979	23'630	20'360	3'270 (13,8 %)	21'014	2'616 (11,1 %)

Je nachdem, welche Struktur (Kapital Obligatorium / Überobligatorium) das Altersguthaben der einzelnen Versicherten aufweist, ist die Wirkung aus dem Modellwechsel unterschiedlich.

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung sprach den Verpflichtungskredit vom 17. März 2016 für die Sanierung der beruflichen Vorsorge der Gemeindemitarbeitenden und für Abfederungsmassnahmen der Übergangsgeneration aufgrund des Primatwechsels. Wie bereits dargelegt, ist der letzte Schritt dieser Abfederungsmassnahmen nach Vorsorgeverordnung noch nicht vollzogen. Dies würde per 1. Januar 2023 erfolgen und Ende 2025 abgeschlossen sein. Wird der Wechsel auf das Modell «Umhüllend» umgesetzt, wird auf diesen letzten Schritt verzichtet. Die frei werdenden Mittel werden im Rahmen des Wechsels aber ebenfalls für Abfederungsmassnahmen eingesetzt – nur unter anderen Parametern. Im Geschäft ergibt sich daher ein veränderter Sachverhalt.

Nach Artikel 14 Gemeindeverordnung ist jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhalts dem zuständigen Organ erneut zu unterbreiten, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

Wird das Geschäft unter dem geänderten Sachverhalt aufgrund des Antrags des Gemeinderats und der Vorsorgekommission abgelehnt,

- bleiben die Gemeindemitarbeitenden weiterhin im Modell «Split» versichert.
- wird der letzte Schritt der Vorsorgeverordnung per 1. Januar 2023 vollzogen und Ende 2025 abgeschlossen. Dieser würde Mittel von rund 1,7 Mio. Franken beanspruchen. Der Restsaldo aus dem Kredit vom 17. März 2016 würde dadurch noch rund 2 Mio. Franken betragen.
- verwirkt die Mitfinanzierung des Wechsels zum Modell «Umhüllend» von rund 0,9 Mio. Franken durch die Transparenta. Diese Zusicherung einer Mitfinanzierung ist auf 1. Januar 2023 befristet.

Folgen bei Annahme des Geschäfts

Der Modellwechsel wird sich auf das gemeindeeigene Vorsorgewerk bei der Transparenta positiv auswirken. Für alle Mitarbeitenden wird – trotz erneuter, aber vertretbarer Rentenreduktionen – eine Vorsorgelösung geschaffen, welche zukunftsgerichtet und nachhaltig ist. Die Vorteile eines Modellwechsels können noch einmal wie folgt zusammengefasst werden:

- Das gemeindeeigene Vorsorgewerk wird stabilisiert und auf eine nachhaltige Basis gestellt. Der Umwandlungssatz wird unter dem Modell nachhaltiger auf die gegenwärtige Situation ausgerichtet. Aus heutiger Sicht besteht dadurch kaum Gefahr, dass das Vorsorgewerk in den nächsten Jahren wieder zum Sanierungsfall wird.
 - Die Pensionierungsverluste fallen weg. Dadurch sinken die Risikoprämien und es werden Mittel frei, um die Alterskapitalien der Mitarbeitenden höher verzinsen zu können. Die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin steigt durch die vorausschauende Vorsorgelösung. Auf dem ausgetrockneten Gemeindearbeitsmarkt ist dies ein zentraler Punkt.
 - Mit dem Wegfall der Pensionierungsverluste wird die Generationengerechtigkeit herbeigeführt. Die im aktuellen Modell «Split» bestehende Querfinanzierung von «Jung» zu «Alt» fällt weg.
 - Mit den tieferen Risikoprämien spart die Gemeinde jährlich 44'000 Franken. Auch für die Mitarbeitenden sinken die Prämien.
 - Es gibt keine Garantie, dass die Transparenta das Modell «Split» langfristig weiterführt. Erfolgt der Wechsel nicht per 1. Januar 2023, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Gemeinde in ein paar Jahren zum Wechsel gezwungen wird. Bei einem Wechsel per 1. Januar 2023 würde sich die Transparenta durch Auflösung von Rückstellungen mit rund 0,9 Mio. Franken an den Abfederungsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration beteiligen. Bei einem späteren Wechsel würde diese Beteiligung kaum mehr zur Verfügung stehen.
 - Alle Beteiligten – die Gemeinde, die Mitarbeitenden und die Transparenta – steuern mit der vorgeschlagenen Lösung in fairer Weise zum Wechsel und zu einer nachhaltigen Lösung bei.
- Die Leistungen bzw. Abfederungsmassnahmen der Gemeinde an den Modellwechsel gehen zulasten des Kredits vom 17. März 2016. Sie werden so der ursprünglichen Absicht und wie durch die Gemeindeversammlung beschlossen, für einen gewissen Leistungserhalt eingesetzt.
 - Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird durch den zusätzlichen Schritt nicht negativ beeinflusst – weder in der Bilanz, noch in der Erfolgsrechnung. Für den seinerzeitigen Kredit von 11,460 Mio. Franken bestehen Rückstellungen, welche zulasten der Erfolgsrechnung 2015 und 2016 gebildet wurden. Die Liquidität der Gemeinde ist zudem so gross, dass die Neuausrichtung der Abfederungsmassnahmen problemlos aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Am 17. März 2016 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von 11,460 Mio. Franken. Die damalige Pensionskasse PVS Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) war in eine Unterdeckung geraten. Der Gemeinderat hat sich damals für einen Wechsel der Pensionskasse hin zur Transparenta entschieden. Zusammen mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen wurde auch der überfällige Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vollzogen. Die damit verbundenen Leistungseinbussen sollten durch Abfederungsmassnahmen aufgefangen werden. Die Sanierung, zu welcher auch das versicherte Personal mittels Rentenkürzungen und unverzinstem Alterskapital wesentlich beigetragen hat, konnte Ende März 2021 bis auf den noch nicht vollzogenen letzten Schritt der Vorsorgeverordnung erfolgreich abgeschlossen werden.

Die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission hat sich nun mit einem sich in der Zukunft abzeichnenden Wechsel vom Modell «Split» zum Modell «Umhüllend» auseinandergesetzt. Beim Modell «Split» findet aufgrund von Pensionierungsverlusten immer noch eine Quersubventionierung von Jung zu Alt statt, da der angewendete Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Teil immer

noch zu hohe 6,8 Prozent beträgt. Das Modell «Umhüllend» schafft diese Quersubventionierung ab und arbeitet mit einem marktkonformen versicherungstechnischen Umwandlungssatz von 5,25 Prozent.

Dieser Modellwechsel hat insbesondere bei der Übergangsgeneration nochmals deutliche Renteneinbussen zur Folge. Diese sollen, wie im ersten Sanierungsfall, erneut von allen Beteiligten getragen werden – dieses Mal einschliesslich der Pensionskasse Transparenta. Sie ist bereit, die durch den Wegfall künftiger Pensionierungsverluste frei werdenden Reserven von ca. 0,9 Mio. Franken einzubringen. Der Gemeindeanteil wird zulasten des am 17. März 2016 bewilligten Verpflichtungskredites geleistet. Die dank der eng begleiteten Umsetzung der Sanierungsmassnahmen vorhandenen Reserven reichen dazu bei weitem aus. Eine nochmalige Belastung der Erfolgsrechnung wird daher nicht notwendig sein.

Die GPK anerkennt, dass die Gemeinde mit diesem Modellwechsel über eine zukunftsgerichtete, im Quervergleich attraktive Pensionskasse verfügt, was im zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeitende einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bedeuten kann. Sie unterstützt deshalb den Beschluss der Vorsorgekommission und den Entscheid des Gemeinderats.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Vom Stand des Verpflichtungskredits vom 17. März 2016 und dem Bericht des Gemeinderats zum weiteren Vorgehen ist Kenntnis zu nehmen.
2. Für das Umsetzen des weiteren Vorgehens im Geschäft inkl. der Sachverhaltsänderung ist der beschlossene Verpflichtungskredit vom 17. März 2016 zu bestätigen.

3. Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), Teilrevision

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde will mit der Teilrevision des Reglements über die Mehrwertabgabe bisherige Stolpersteine im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen beseitigen und gleichzeitig ein paar Inhalte des Erlasses präzisieren.

Möglichkeit, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen abweichend von der im BauG verankerten Fälligkeit bei Einzonungen festzulegen. Bei Einzonungen wird die Mehrwertabgabe nach Artikel 142c Absatz 1 BauG zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Überbauung fällig.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 29. November 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Per 1. März 2020 hat das übergeordnete Recht – d. h. das kantonale Baugesetz (BauG) und die kantonale Bauverordnung (BauV) – in Bezug auf den Ausgleich von Planungsvorteilen geändert. Die Gemeinden haben neu die

Inhalt der Teilrevision

Mit der Teilrevision wird die Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen nur noch fällig, wenn das Grundstück überbaut bzw. die zusätzlich geschaffenen planerischen Möglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden. Bisher wurde die Mehrwertabgabe auch bei einem Verkauf fällig. Bei grösseren Aufwertungsprojekten und –vorhaben führte dies zu Schwierigkeiten – wie z. B. wenn sich das Entwicklungsobjekt im Eigentum einer Stockwerkeigentümergeinschaft befindet. Eine gemeindeeigene Regelung bei Um- und Aufzonungen ist daher sachgerecht.

Die Teilrevision enthält folgende wesentlichen Änderungen:

Marginalie	Bisheriger Inhalt MWAR vom 29.11.2017	Teilrevision MWAR – Änderungen
	I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen	
	Art. 2	Art. 2
Bemessung der Abgabe	¹ Die Abgabesätze betragen bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 40 % des Mehrwerts, bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 40 % des Mehrwerts, bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 40 % des Mehrwerts.	unverändert
	² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.	unverändert
	³ Die Gemeinde hört den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin vor der Bestimmung des Schätzers oder der Schätzerin sowie der Festlegung der Schätzmethode an.	unverändert
	⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Schätzung des Mehrwertes werden dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin auferlegt. Sie werden mit der Abgabeverfügung (Art. 142d Abs. 1 BauG) verfügt und werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Abgabeverfügung zur Zahlung fällig.	unverändert

		⁵ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	Art. 3	Art. 3
	¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis 142e BauG.	¹ Das Verfahren und die Sicherung der Mehrwertabgabe richten sich nach den Art. 142d und 142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.
	² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.	² Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein: a) bei Einzonungen: Mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder der Veräusserung (Art. 130 StG analog), b) bei Um- und Aufzonungen: Mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD).
	³ Im Verzugsfall sind jährliche Verzugszinsen in derjenigen Höhe geschuldet, wie sie auf Schulden für bernische Steuern zu leisten sind.	³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. ⁴ Im Verzugsfall sind jährliche Verzugszinsen in derjenigen Höhe geschuldet, wie sie auf Schulden für bernische Steuern zu leisten sind.
	II. Vertraglicher Mehrwertausgleich bei Materialabbau- und Deponiezonen	
Materialabbau- und Deponiezonen	Art. 4	Art. 4
	¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).	unverändert
	² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.	unverändert
	³ Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.	unverändert
	⁴ Der Gemeinderat kann das Vorgehen zum Vertragsabschluss in Richtlinien näher bestimmen.	⁴ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen enthält die Teilrevision kleine Präzisierungen. Die Teilrevision soll auf 1. August 2022 in Kraft treten.

Chance für die Ortsentwicklung

Durch die Teilrevision des Reglements über die Mehrwertabgabe ist es möglich, bisherige Schwierigkeiten im Umsetzen von Auf- und Umzonungsvorhaben zu beseitigen. Die Gemeinde kann so jenen Grundeigentümerin-

nen und Grundeigentümern entgegenkommen, die beispielsweise längere Zeit auf das Nutzen der zusätzlichen baulichen Möglichkeiten verzichten können oder wollen. Sei dies, weil erst umgebaut wurde oder kein anderwei-

ger Bedarf an zusätzlichen Nutzungen besteht. Damit wird die Mehrwertabgabe auch nicht mehr zum Zeitpunkt einer Erbteilung fällig, sondern erst dann, wenn die Planungsvorteile tatsächlich genutzt werden. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Nachteile. Die Mehrwertabgabe bleibt weiterhin geschuldet - einzig der Zeitpunkt der Fälligkeit ändert sich.

Finanzielles

Die Teilrevision wirkt sich nicht direkt auf den Finanzhaushalt der Gemeinde aus. Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen nach diesem Reglement bleiben geschuldet, einfach zu einem späteren Zeitpunkt. Zudem fällt ein Argument gegen gewünschte Auf- oder Umzonungen weg, was sich positiv auf die Bereitschaft der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auswirkt und so zu vermehrten Einnahmen aus Mehrwertabgaben führen könnte.

Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Teilrevision fand eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien statt. Die BVI, die FDP, die Mitte und die SVP nutzten die Gelegenheit, sich zur Teilrevision zu äussern. Die Änderungen wurden von allen Seiten begrüsst.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Teilrevision des Reglements Mehrwertabgabe macht von den sinnvolleren Möglichkeiten, welche sich durch verschiedene Änderungen des übergeordneten Rechts ergeben, Gebrauch. Dem Gemeinderat ist es dabei wichtig, gerade bei grösseren Aufwertungsprojekten und -vorhaben die Fälligkeit der Mehrwertabgaben kundenfreundlich auszugestalten. Sie sollen erst dann bezahlt werden müssen, wenn der entsprechende Mehrwert auch tatsächlich erzielt wird.

Da zwischen der behördlichen Verfügung der Mehrwertabgabe und dessen Fälligkeit ein längerer Zeitausschnitt liegen kann, empfiehlt die GPK dem Gemeinderat, ein entsprechendes Register zu führen. Damit soll ge-

währleistet werden, dass die geschuldete Mehrwertabgabe zum Zeitpunkt der tatsächlich genutzten planerischen Möglichkeiten rechtzeitig erfolgt.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen im Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) sind zu genehmigen.

4. Reglement öffentliche Sicherheit (RöS), Teilrevision

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Nachdem Ittigen über Jahre mit dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Bantiger zusammenarbeitete, drängte sich aufgrund personeller Engpässe Ende 2021 eine Neuausrichtung auf. Der Gemeinderat entschied sich für einen Anschluss an das RFO Bern plus. Dies unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen noch geschaffen werden. Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements öffentliche Sicherheit soll die Zusammenarbeit mit dem RFO Bern plus nun noch rechtlich verankert werden.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Per 1. Januar 2010 übertrug Ittigen die Aufgaben im Bereich des Führungsorgans zum Bewältigen von Katastrophen und Notlagen an die Gemeinde Ostermundigen respektive an das Regionale Führungsorgan (RFO) Bantiger.

Im Laufe des letzten Jahres zeigte sich, dass das RFO Bantiger wegen fehlender personeller Ressourcen nicht mehr in der Lage sein wird, die Einsatzfähigkeit ab 2022 sicherzustellen. Es wurde eine Nachfolgelösung gesucht, welche eine nahtlose professionelle Unterstützung gewährleisten kann. Diese wurde im Regionalen Führungsorgan RFO Bern plus gefunden.

Der Gemeinderat entschied sich im November 2021 für die Zusammenarbeit mit dem RFO Bern plus und schloss mit der Stadt Bern einen Zusammenarbeitsvertrag ab. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Zusammenarbeit rechtlich noch verankert wird.

Das RFO Bern plus wird nach dem Sitzgemeindemodell geführt. Das heisst, dass sich die Anschlussgemeinden dem Recht der Sitzgemeinde Bern unterstellen. Zu den Anschlussgemeinden gehören nebst Bremgarten und Frauenkappelen seit 1. Januar 2022 die vom bisherigen RFO Bantiger zum RFO Bern plus übergetretenen Gemeinden Allmendingen, Bolligen, Ittigen, Muri bei Bern, Ostermundigen, Krauchthal und Stettlen.

Um die Zusammenarbeit rechtlich zu verankern, bedarf der Übertrag der Aufgaben des Führungsorgans von der Gemeinde Ostermundigen an die Stadt Bern einer Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS) vom 5. Dezember 2007.

Das Amt für Schutz und Rettung der Stadt Bern sicherte Ittigen mit einer Übergangsvereinbarung zu, dass das RFO Bern plus bei einem allfälligen Grossereignis unterstützt, obschon die Zusammenarbeit rechtlich noch nicht abschliessend geregelt ist. Die Übergangsvereinbarung ist bis zur Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 befristet. Würde die Teilrevision des RöS abgelehnt, wäre die Zusammenarbeit mit dem RFO Bern plus beendet.

Inhalt der Teilrevision

Durch den Anschluss an das RFO Bern plus ergibt sich bei den Organisationen, die Aufgaben im Bereich öffentliche Sicherheit bewältigen, folgende Änderung:

Marginalie	Bisheriger Inhalt RöS vom 05.12.2007	Teilrevision RöS – Änderungen
	II. Organisation und Zuständigkeit	
	Art. 4	Art. 4
Leistungserbringende Organisationen	Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit: a) Feuerwehr b) Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger c) Regionales Führungsorgan Bantiger d) weitere Organisationen nach Bedarf	Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit: a) Feuerwehr b) Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger c) Regionales Führungsorgan Bern plus d) weitere Organisationen nach Bedarf

Hinsichtlich dem Controlling der Vorbereitungsarbeiten für die Führung in Katastrophen und Notlagen bildet das RFO Bern plus einen Sonderstab. In diesem nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Sitzgemeinde Bern und der Anschlussgemeinden Einsitz.

Das RFO ist eine leistungserbringende Organisation, die handelt, sobald sie bedingt durch eine Katastrophe oder

Notlage von der betroffenen Anschlussgemeinde angeboten wird. Trotz Anschluss an das RFO Bern plus kann sich die Gemeinde aber nicht aus der Verantwortung ziehen – bei Katastrophen und Notlagen ist sie in erster Linie immer noch verantwortlich. So wird Ittigen das RFO Bern plus bei Notlagen unterstützen und mit den Angehörigen der Feuerwehr, den technischen Diensten und dem Gemeindepersonal mitarbeiten.

Aufgrund dieser Zuständigkeiten ist das Rös zusätzlich wie folgt zu ändern:

Marginalie	Bisheriger Inhalt Rös vom 05.12.2007	Teilrevision Rös – Änderungen
	Art. 7	Art. 7 Abs. 1 Bst. c
Aufgaben des Gemeinderates	¹ Der Gemeinderat a) ... b) wählt - die Mitglieder der Sicherheitskommission - den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats. c) unterbreitet - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde in der Fachkommission der Zivilschutzorganisation Bantiger und des Regionalen Führungsorgans Bantiger; - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde im Fachausschuss der Zivilschutzorganisation Bantiger; d) ... e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab; f) schliesst Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab; g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab h) bis j) ...	¹ Der Gemeinderat a) unverändert b) unverändert c) unterbreitet - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde in der Fachkommission und im Fachausschuss der Zivilschutzorganisation Bantiger; - Wahlvorschläge für den Sonderstab des Regionalen Führungsorgans Bern plus; d) d bis j unverändert
	² Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat a) ... b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, dem Regionalen Führungsorgan Bantiger übertragen. ³ ...	² Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat a) unverändert b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, dem Regionalen Führungsorgan Bern plus übertragen.

Weil einzig die Aufgaben zur Führung in Katastrophen und Notlagen der Stadt Bern übertragen werden, jene des Zivilschutzes aber weiterhin der Gemeinde Ostermundigen angegliedert sind, müssen die gesetzlichen Grundlagen in Artikel 25 bis 30 wie folgt geändert werden:

Marginalie	Bisheriger Inhalt Rös vom 05.12.2007	Teilrevision Rös – Änderungen
	IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen	
	Art. 25 a	Art. 25 a
Grundsatz	Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz und die Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Gemeinde Ostermundigen.	¹ Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz der Gemeinde Ostermundigen. ² Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Stadt Bern.
	Art. 26 a	Art. 26 a
Geltendes Recht	Die Organisation und Zuständigkeiten der Zivilschutzorganisation und des Führungsorgans richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen.	¹ Die Organisation und Zuständigkeiten der Zivilschutzorganisation richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen. ² Die Organisation und Zuständigkeiten des Führungsorgans richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Stadt Bern.
	Art. 28 a	Art. 28 a
Regionales Führungsorgan	Das Führungsorgan der Gemeinde Ostermundigen <ul style="list-style-type: none"> – tritt unter dem Namen «Regionales Führungsorgan Bantiger» auch für die Gemeinde Ittigen auf. – untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat Ittigen. – kann im Fall von Katastrophen und Notlagen die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel, namentlich Personen aus dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde und die Feuerwehr, aufbieten. 	Das Führungsorgan der Stadt Bern <ul style="list-style-type: none"> – tritt unter dem Namen «Regionales Führungsorgan Bern plus» auch für die Gemeinde Ittigen auf. Rest unverändert
	Art. 29 a	Art. 29 a
Verträge	Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Bereich Zivilschutz, der Gemeinderat die Einzelheiten im Bereich Führungsorgan, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ostermundigen.	¹ Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Bereich Zivilschutz durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ostermundigen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Bereich Führungsorgan, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Stadt Bern.
	Art. 30 a	Art. 30 a
Leistungsvereinbarungen	Der Gemeinderat kann mit der Gemeinde Ostermundigen in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan sowie allenfalls mit weiteren Leistungserbringenden bei Katastrophen und Notlagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.	¹ Der Gemeinderat kann mit der Gemeinde Ostermundigen im Bereich Zivilschutz Leistungsvereinbarungen abschliessen. ² Der Gemeinderat kann mit der Stadt Bern im Bereich des Führungsorgans sowie allenfalls mit weiteren Leistungserbringenden bei Katastrophen und Notlagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Änderungen im Reglement öffentliche Sicherheit sollen per 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Teilrevision fand eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien statt. Die BVI, die FDP, die SP und die SVP äusserten sich positiv zur Teilrevision. Vorgeschlagen wurde seitens der SP, auch im Bereich des Zivilschutzes im Verbund mit Bern plus zusammenzuarbeiten. Dies kann zum gegebenen Zeitpunkt geprüft, aber mit der vorliegenden Teilrevision des Rös aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen aktuell nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Aufgaben im Bereich des Führungsorgans zum Bewältigen von Katastrophen und Notlagen sind vielfältig, komplex und äusserst anspruchsvoll. Um diese situationgerecht bewältigen zu können, bedarf es genügend professionellem Personal. Wie den Ausführungen des Gemeinderats zu entnehmen ist, verfügen selbst grössere Gemeinden je länger je weniger über entsprechende Ressourcen. Für die GPK ist es deshalb nachvollziehbar, diese Aufgabe im Verbund zu zentralisieren und zu lösen. Die Delegation dieser Aufgabe, insbesondere aber auch die damit verbundene Verantwortung, an das Regionale Führungsorgan RFO Bern plus zu übertragen, betrachtet die GPK als zielgerichtet und sachgerecht.

Die notwendigen Anpassungen im Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) sind nachvollziehbar und werden von der GPK unterstützt.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen im Reglement öffentliche Sicherheit sind zu genehmigen.

5. Talgut-Zentrum Ost, Einräumen Kaufrecht und Kaufabsicht i. S. Stockwerkeinheiten

Gbbl. Nrn. 4281-13, 4281-22 und 4281-36

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Das Talgut-Zentrum wird im Ostteil umfassend erneuert. Dies erfolgt durch die Steiner Investment Foundation (SIF) als Investorin. Die Gemeinde ist Eigentümerin verschiedener Stockwerkeinheiten im Talgut-Zentrum Ost. Um die Erneuerung umsetzen zu können, muss die SIF Eigentümerin aller Flächen sein. Sie hat daher den Eigentümerinnen und Eigentümern der Stockwerkeinheiten angeboten, die Flächen zu einem bestimmten Preis zu erwerben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Möglichkeit, mit der SIF Realersatz zu vereinbaren, was seitens der Gemeinde geplant ist. Das Rechtsgeschäft liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Details zum Geschäft

Ausgangslage

Das Talgut-Zentrum Ost soll umfassend modernisiert und einer inneren Verdichtung zugeführt werden. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 2. Dezember 2021 die dafür notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen. Basierend auf dem erarbeiteten Richtprojekt plant die Steiner Investment Foundation (SIF) nun das Umsetzen eines entsprechenden Bauprojekts. Dafür benötigt sie das Alleineigentum über alle Stockwerkeinheiten.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der 40 Stockwerkeinheiten Ostteil des Zentrums – darunter auch die Gemeinde – haben die Möglichkeit, ihre Stockwerkeinheiten an die SIF zu verkaufen und sofern gewünscht, gleichzeitig die Variante «Realersatz» zu wählen. Realersatz heisst, die SIF sichert gleichzeitig mit dem Kauf der bisherigen Fläche eine gleich grosse Fläche im neu erstellten Talgut-Zentrum zum heutigen Verkehrswert zu.

Die Grundstückdaten der gemeindeeigenen Stockwerkeinheiten sind:

Parzelle	Nr. 4281-13	Nr. 4281-22	Nr. 4281-36
Lage	Talgut-Zentrum 3	Talgut-Zentrum 5	Talgut-Zentrum 5
Bezeichnung	Lagerraum UG	Büroraum 1. OG	Büroraum 1. OG
Fläche	30 m ²	140 m ²	177 m ²
Nutzung	Lagerraum Spitex	Büros Spitex	Büros Spitex
Wertquote	36.55/1'000		
Amtlicher Wert total	CHF 910'230		
Gebäudeversicherungswert total	CHF 986'850		

Rechtliches

Die Entwicklung des Talgut-Zentrums Ost entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Das Umsetzen des Bauvorhabens kann nur erfolgen, wenn die SIF als Investorin im Alleineigentum über das gesamte Grundstück ltigen Gbbl. Nr. 4281 verfügen kann.

Die Stockwerkeinheiten der Gemeinde sind aktuell an den Spitex-Verein vermietet. Es ist vorgesehen, dem Spitex-

Verein auch zukünftig Räume im Talgut-Zentrum Ost zu vermieten. Aus diesem Grund sollen die drei gemeindeeigenen Stockwerkeinheiten an die SIF verkauft und mit ihr gleichzeitig Realersatz vereinbart werden.

Bei der Variante «Realersatz» fliesst kein Geld. Trotzdem ist das Geschäft durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft über

Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken der Gemeinde. Der Wert, welcher für das Festlegen der Zuständigkeit heranzuziehen ist, liegt über 400'000 Franken und liegt so in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Für den Übertrag des Eigentums an die SIF und das Zusi- chern von Realersatz bedingt es zeitgleich den Ab- schluss eines Kaufrechtsvertrags und eines Kaufvorver- trags. Der Kaufrechtsvertrag berechtigt die SIF, die drei Stockwerkeinheiten Ittigen Gbbl. Nrn 4281-13, 4281-22 und 4281-36 zu einem bestimmten Preis erwerben zu können. Der Kaufvorvertrag verpflichtet die Parteien, zum

gegebenen Zeitpunkt einen Kaufvertrag für eine ver- gleichbare Fläche im neu erstellten Talgut-Zentrum abzu- schliessen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die SIF auch, während der Bauzeit ein Provisorium zur Verfügung zu stellen. Die Spitex Ittigen ist mit dem temporären Um- zug in das Provisorium einverstanden.

Der zu vereinbarende Realersatz umfasst eine Fläche von insgesamt 347 Quadratmetern. Im Bauprojekt ist diese im Hochhaus (Gebäude B) im zweiten Obergeschoss auf der Nordseite (Bürofläche ca. 317 m²) bzw. im Unterge- schoss (Lagerraum ca. 30 m²) eingeplant. Die Flächen werden fertig ausgebaut und mit dem heutigen Standard identisch sein.



Abbildung: Situation Gebäude B

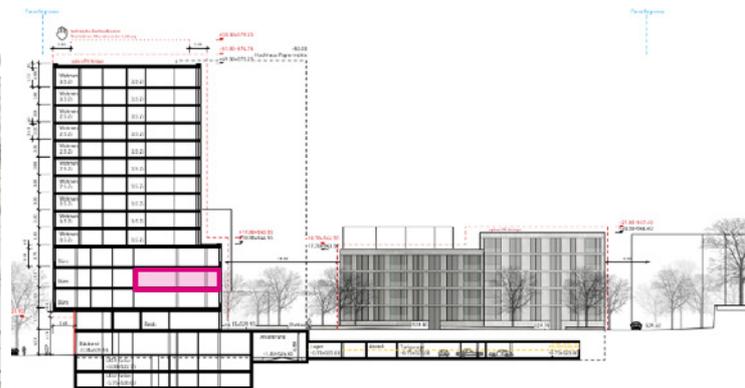


Abbildung: Schnitt Gebäude B, voraussichtliche Lage Stockwerkeinheit Gemeinde

Stellenwert für die Gemeinde

Die Gemeinde verfolgt eine aktive Bodenpolitik. Mit dem Kauf oder Besitz von Grundeigentum bzw. Stockwerk- eigentum an wichtigen Lagen ist es möglich, die öffent- lichen Interessen besser wahrzunehmen. Das Talgut- Zentrum als kommerzielles Zentrum der Gemeinde, ist zweifellos ein sehr bedeutender Ort. Insbesondere ver- folgt die Gemeinde das Ziel, das Talgut-Zentrum zu einem lebendigen Ort mit einer gut durchmischten Nutzung zu entwickeln. In einem ersten Schritt soll der Standort der Spitex im neuen Zentrum gesichert werden. Das vorlie- gende Geschäft schafft die notwendige Voraussetzung dazu.

In einem zweiten, späteren Schritt ist geplant, auch wei- tere öffentliche oder öffentlichkeitsnahe Nutzungen im Talgut-Zentrum Ost zu konzentrieren. Es sind dies insbe- sondere die Gemeindebibliothek und die Pulferstube.

Der Gemeindeversammlung wird das entsprechende Ge- schäft zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Finanzen

Die rechtliche Abwicklung des Realersatzes erfolgt über den Verkauf der heutigen Flächen und den Kauf der neuen Flächen. Der Verkaufspreis beträgt 1'471'500 Franken. Zum gleichen Preis kann die Gemeinde später die Ersatz- bzw. Realersatzfläche übernehmen. Das heisst, das Geschäft ist ein Nullsummenspiel. Die Grundbuch- und Notariatskosten trägt die SIF als Investorin.

Aus dem Geschäft entstehen weder für die Spitex noch für die Gemeinde finanzielle Nachteile.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Wichtiger Bestandteil des Entwicklungsschwerpunkts Station Ittigen bildet die umfassende Erneuerung des Talgut-Zentrums im Ostteil. Die Gemeindeversammlung hat bisher allen in diesem Zusammenhang stehenden Geschäften zugestimmt. Damit die Steiner Investment Foundation (SIF) dieses Projekt umsetzen kann, muss sie Eigentümerin aller Stockwerkeinheiten sein. Das schliesst auch diejenigen im Besitz der Gemeinde ein.

Der Gemeinderat beabsichtigt, dass der Spitex-Verein auch im neuen Talgut-Zentrum Ost präsent sein wird. Er verbindet deshalb den Verkauf der bestehenden Stockwerkeinheiten mit einer Kaufabsicht und wählt entsprechend die Variante «Realersatz». Da sowohl Verkaufspreis als auch Kaufpreis 1'471'500 Franken betragen, wirken sich diese Geschäfte nicht auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde aus.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Steiner Investment Foundation ist das Recht einzuräumen, die gemeindeeigenen Stockwerkeinheiten 4281-13, 4281-22 und 4281-36 im Zuge der Erneuerung des Talgut-Zentrums Ost zu einem Preis von 1'471'500 Franken erwerben zu können. Dies unter der Bedingung, dass der Gemeinde im Neubau gleichwertiger Realersatz bereitgestellt wird.
2. Die Gemeinde hat zum gegebenen Zeitpunkt im neuen Talgut-Zentrum Ost die gleichwertige Realersatzfläche (317 m² Bürofläche, 30 m² Lagerfläche) zum Preis von 1'471'500 Franken zu erwerben.
3. Dem Gemeinderat ist die Kompetenz zu erteilen, die damit verbundenen Verträge abzuschliessen zu können.

Gründe für den Kauf

Im Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat, flächendeckend bei der Schule die Basisstufe einzuführen. Ein Standort ist im Quartier Kappelisacker geplant. Auf das Schuljahr 2028/29 sollen dort insgesamt acht Basisstufen mit Betreuungsmöglichkeit eröffnet werden. Zwei Basisstufen sind im bestehenden Kindergarten Wydacker vorgesehen. Für sechs Basisstufen inkl. Tagesschule sind neue Räumlichkeiten bereitzustellen. Das zum Verkauf stehende Grundstück Ittigen Gbbl. Nr. 3805 ist für die Gemeinde daher von strategischer Relevanz.

Das Grundstück eignet sich aufgrund seiner Lage bestens, um diesen Raumbedarf zu decken. Die beiden angrenzenden Grundstücke, Ittigen Gbbl. Nr. 907, Längfeldstrasse 1 und Ittigen Gbbl. Nr. 4872, Kappelisackerstrasse 58, befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde. Aktuell sind dort die Kindertagesstätte TEVILINO und der Doppelkindergarten Kappelisacker untergebracht. Auch das Gemeindegrundstück Gbbl. Nr. 4734 wird in die Überlegungen einbezogen.

Vorgesehen ist, die Grundstücke zusammenzulegen und das arrondierte Gebiet in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) umzuzonen. Das Arrondieren der Grundstücke würde im Hinblick auf die geplante Entwicklung des Standorts entscheidende zusätzliche Flächen generieren. Es wäre möglich, auf dieser Fläche Raum für die Basisstufe umzusetzen. Eine Machbarkeitsstudie dafür liegt bereits vor.

Als strategische Reserve und Grundstück mit Entwicklungspotenzial im Zentrum eines bevölkerungsreichen Quartiers, ist der Kauf des Grundstücks Ittigen Gbbl. Nr. 3805 für die Gemeinde sinnvoll. Die Risiken bei einem Erwerb sind gering. Sollte der Standort nicht wie gewünscht entwickelt werden können, wäre ein späterer Wiederverkauf problemlos möglich.

Für die Kindertagesstätte TEVILINO ist eine Lösung an einem neuen Standort geplant. Das Gebäude Längfeldstrasse 1 ist denkmalgeschützt (K-Objekt). Bauliche Veränderungen können unter Berücksichtigung von Statik und Kostenfolge höchstens im Innenbereich vorgenommen werden. Anbauten sind denkbar.

Kaufpreis

Eine Marktwertanalyse ergab einen Kaufpreis von rund 550'000 Franken. Dieser wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Erbgemeinschaft verhandelt. Die Erbgemeinschaft ist bereit, der Gemeinde das Grundstück zu diesem Preis zu verkaufen.

Da eine Person aus der Erbgemeinschaft verbeiständet ist, bedarf der Verkauf der Liegenschaft der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Diese stimmte dem Verkauf am 4. Februar 2022 formell zu.

Finanzierung

Die Liquidität der Gemeinde ist hoch. Der Kauf kann aus den vorhandenen flüssigen Mitteln finanziert werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinde eröffnet sich die Gelegenheit, an der Längfeldstrasse 5 ein überbautes Grundstück zu erwerben, das an eine bereits im Besitz der Gemeinde befindliche Liegenschaft angrenzt. Der mit der Erbgemeinschaft vereinbarte Kaufpreis von 550'000 Franken beurteilt die GPK als angemessen.

Mit dem Kauf der Liegenschaft wird die Gemeinde in die Lage versetzt, den für die Einführung von Basisstufen notwendigen Raum zu schaffen. Entsprechend sinnvoll ist der Erwerb dieses Grundstücks mit Entwicklungspotenzial im Zentrum eines bevölkerungsreichen Quartiers.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Grundstück Ittigen Gbbl.-Nr. 3805 an der Längfeldstrasse 5 ist zum Preis von 550'000 Franken (zuzüglich Notariats- und Grundbuchkosten) zu erwerben.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss des Kaufvertrags zu ermächtigen.

7. Schulanlage Altikofen, Anschluss an das Fernwärmnetz der ARA Worblental

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Um die Abwärme der ARA Worblental zu nutzen, baut die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) in Worbläufen einen Wärmeverbund. Die Schulanlage Altikofen soll daran angeschlossen und mit der EBL ein Vertrag für den Energiebezug über 25 Jahre abgeschlossen werden. Mit dem Vertragsabschluss geht die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen ein, die einen Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung erfordern.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die bestehende Ölheizung der Schulanlage Altikofen ist seit über 30 Jahren in Betrieb und hat ihre Laufzeit überschritten. Ein Ersatz der Anlage drängt sich auf. Zusammen mit dem Bauprojekt «Erweiterung Schulanlage Altikofen» ist vorgesehen, auch die Energieversorgung

der ganzen Anlage zu erneuern. Entsprechend wurde der Ersatz der Heizung im Bauprojekt «Neubau Erweiterung Schule Altikofen» eingeplant.

Die Abwärme aus der ARA Worblental soll künftig zu Heizzwecken genutzt werden. Dies wird mit dem geplanten Wärmenetz der EBL erfolgen, welches Teile der Stadt Bern und Ittigen versorgen wird. Vorgesehen ist, Liegenschaften der Gemeinde an dieses Netz anzuschliessen – so auch die Schulanlage Altikofen.

Um das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der EBL zu begründen ist geplant, einen Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren abzuschliessen. Die wichtigsten Eckwerte des Vertrags sind:

- Anschluss und Wärmeleistung
- einmaliger Anschlussbeitrag
- Wärmepreis

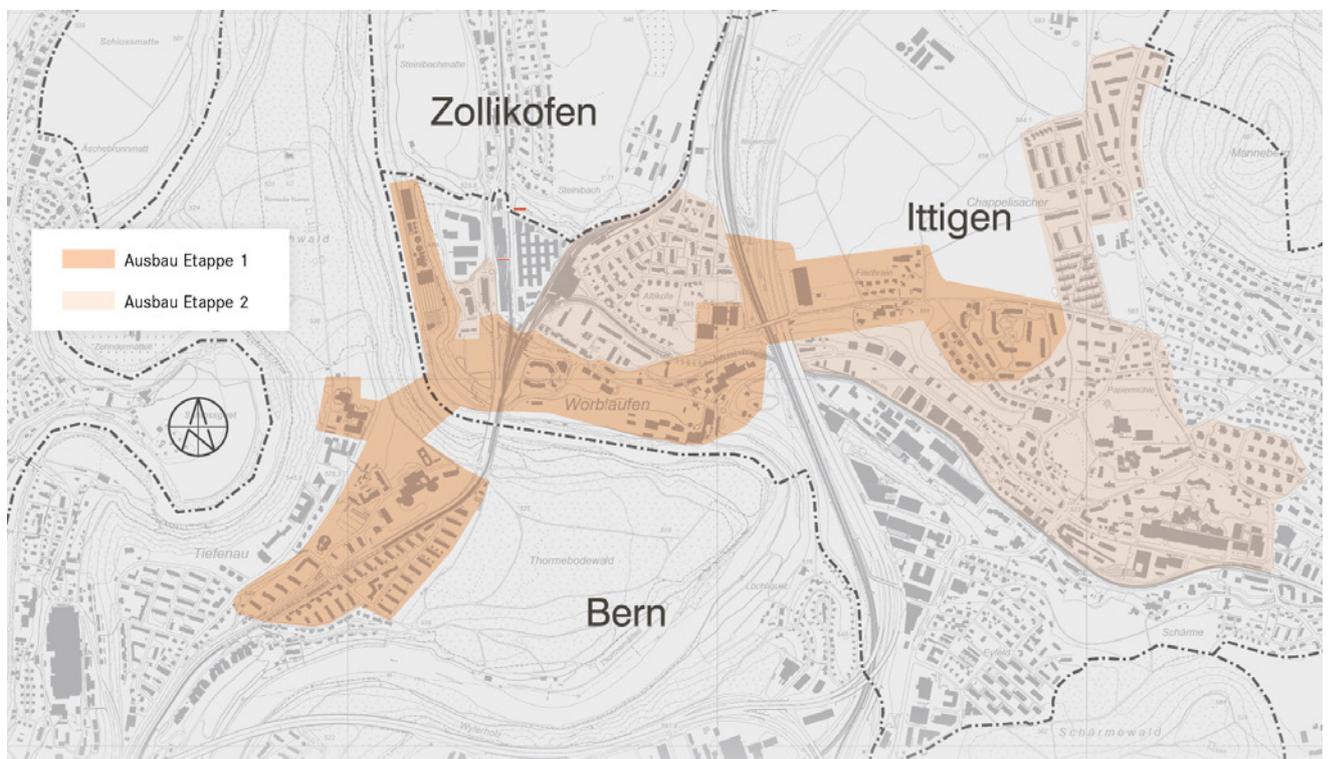


Abbildung: Perimeter des Fernwärmnetzes ARA Worblental

Das Fernwärmeprojekt

Nach erfolgreicher Akquisitionsphase reichte die EBL im Januar 2021 ein erstes und zweites Baugesuch ein. Im November 2021 erhielt die EBL die entsprechende Baubewilligung. In der Zwischenzeit wurde mit dem Bau der Heizzentrale begonnen.

Der Wärmeverkauf im Versorgungsgebiet wird knapp 35 GWh/a betragen. Das geplante Fernwärmenetz sieht Leitungen mit einer Länge von elf Kilometern vor.

Gründe für einen Anschluss

Das kommunale Leitbild Energie definiert Schwerpunktthemen in der Energiepolitik und gibt die Richtung für die zukünftige nachhaltige Entwicklung vor. Der geplante Fernwärmeverbund ARA Worblental entspricht dem Richtplan Energie, nach dem unter anderem vorhandene, erneuerbare Energiepotenziale durch Wärmeverbände zu fördern und zu nutzen sind. Der Anschluss von Gemeindefliegenschaften des Verwaltungsvermögens an einen Wärmeverbund entspricht dieser Strategie und den umweltrelevanten Zielen der Gemeinde. Die massgeblich angestrebte CO₂-Zielsetzung 2030 wird damit erfüllt.

Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Anschlusses an das neue Fernwärmenetz ist nachgewiesen. Für die Gemeinde ist diese Lösung optimal. Sie garantiert Versorgungssicherheit über 25 Jahre. Eine grosse Investition für einen Heizungsersatz entfällt. Zudem fallen durch die Fernwärmelösung viele wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltskosten weg. Der Betrieb einer eigenen Heizung hätte kürzere Ersatzzyklen und damit verbunden grosse Investitionen zur Folge.

Kosten

Die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ARA Worblental beträgt einmalig 147'000 Franken (inkl. MWST).

Die wiederkehrenden Kosten für den Wärmebezug sind vom Betrieb der neuen Anlage abhängig. Die Berechnung beruht auf einem Grundbedarf von 350 kW und einem damit errechneten Bezug von jährlich 577'500 kWh. Dieser Wert entspricht dem Wärmebedarf inkl. Warmwasseraufbereitung von ca. 25 bis 30 Einfamilienhäusern.

Daraus ergibt sich bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren folgende Berechnung:

Was	Menge / Preis	CHF / Jahr		CHF / 25 Jahre
Grundpreis	350 kW à CHF 140.95	49'333	x 25 =	1'233'325
Arbeitspreis (Bezug Fernwärme kWh prognostiziert)	577'500 kWh à CHF 0.0865	49'954	x 25 =	1'248'850
Mehrwertsteuer	7,7 %	7'645	x 25 =	191'125
Rundung		68	x 25 =	1'700
Total Verpflichtungskredit inkl. MWST		107'000	x 25 =	2'675'000

Finanzierung

Die jährlichen Kosten für den Wärmebezug sind zulasten der Erfolgsrechnung zu finanzieren. Mit dem Abschluss eines Wärmeliefervertrags über 25 Jahre geht die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen ein, welche über den beantragten Verpflichtungskredit sicherzustellen sind.

Die Anschlussgebühren von 147'000 Franken sowie alle baulichen Massnahmen für die Haustechnik in den Neubauten der Schule Altikofen sind im Baukredit «Erweiterung Schulanlage Altikofen» enthalten. Sie werden entsprechend über den Baukredit zulasten der Investitionsrechnung finanziert.

Terminplan

Der Fernwärmeanschluss soll zusammen mit dem Bauprojekt wie folgt ausgeführt werden:

Tätigkeit	Termin
Ausführung Projekt Schulhaus	2022 – 2024
Bezug / Inbetriebnahme Schulhaus	Mai 2024
Ausführung Projekt Aula	März 2024
Bezug Aula	März 2025

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Erneuerbare Energie spielt bei der Klimapolitik eine entscheidende Rolle. Die Nutzung von Abwärme zu Heizzwecken, wie dies beim Wärmeverbund der Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) im Gebiet Worblaufen der Fall ist, trägt wesentlich zu diesem Ziel bei. Die Schulanlage Altikofen im Rahmen des Bauprojekts «Erweiterung Schulanlage Altikofen» an das Fernwärmenetz anzuschliessen, erscheint unter diesem Aspekt sinnvoll. Die Umstellung von Oel auf Fernwärme ist umweltfreundlich und zeitgemäss. Sie würde allfällige Mehrkosten von wenigen tausend Franken rechtfertigen. Es ist zudem davon auszugehen, dass beim Entscheid der Genossenschaft, dieses Fernwärmeprojekt umzusetzen, die Aussicht auf einen grösseren, zuverlässigen Abnehmer eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Anschluss der Liegenschaft Schulhaus Altikofen, Fischrainweg 17, Worblaufen, an das Fernwärmenetz der ARA Worblental ist zuzustimmen.
2. Für den Fernwärmeanschluss mit Energiebezug über 25 Jahre ist ein Verpflichtungskredit von 2'675'000 Franken (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.

8. Infrastrukturgebäude Worblaufen, Anschluss an das Fernwärmenetz der ARA Worblental

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Wie die Schulanlage Altikofen soll auch das neue Infrastrukturgebäude am Aareufer in Worblaufen mit Energie aus dem Wärmeverbund ARA Worblental beheizt werden. Geplant ist, mit der Betreiberin des Wärmeverbunds – der Genossenschaft Energie Baselland (EBL) – einen Wärmeliefervertrag über 25 Jahre abzuschliessen. Mit dem Vertragsabschluss geht die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen ein, für die ein Verpflichtungskredit zu sprechen ist. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Gemeindeversammlung.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Im Dezember 2021 genehmigte die Gemeindeversammlung den Baukredit von 4,425 Mio. Franken für den Neubau des Infrastrukturgebäudes am Aareufer in Worblaufen. Das Projekt sieht vor, dass das Gebäude mit Fernwärme aus dem Netz des nahe gelegenen Wärmeverbunds ARA Worblental beheizt wird.

Der Wärmeverbund ARA Worblental wird durch die EBL betrieben. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der EBL soll – wie bei der Schulanlage Altikofen – über einen Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren geregelt werden.

Gründe für einen Anschluss

Der Anschluss des Infrastrukturgebäudes an den Wärmeverbund entspricht dem kommunalen Leitbild Energie und dem Richtplan Energie. Er unterstützt zudem die umweltrelevanten Ziele der Gemeinde und massgeblich die angestrebte CO₂-Zielsetzung 2030. Mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrags ist die Versorgungssicherheit des neuen Gebäudes über 25 Jahre sichergestellt. Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten für eine separate Heizung entfallen.

Kosten

Die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ARA Worblental beträgt einmalig rund 44'000 Franken (inkl. MWST).

Die wiederkehrenden Kosten für den Wärmebezug sind vom Betrieb der neuen Anlage abhängig. Die Berechnung beruht auf einem Grundbedarf von 89 kW und einem damit errechneten Bezug von 170'000 kWh. Dieser Wert entspricht dem Wärmebedarf inkl. Warmwasseraufbereitung von ca. 7 bis 8 Einfamilienhäusern.

Daraus ergibt sich bei einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren folgende Berechnung:

Was	Menge / Preis	CHF / Jahr	CHF / 25 Jahre
Grundpreis	89 kW à CHF 140.95	12'545 x 25 =	313'625
Arbeitspreis (Bezug Fernwärme kWh prognostiziert)	170'000 kWh à CHF 0.0865	14'705 x 25 =	367'625
Mehrwertsteuer	7,7 %	2'100 x 25 =	52'500
Rundung		650 x 25 =	16'250
Total Verpflichtungskredit inkl. MWST		30'000 x 25 =	750'000

Finanzierung

Die jährlichen Kosten für den Wärmebezug sind zulasten der Erfolgsrechnung zu finanzieren. Mit dem Abschluss eines Wärmeliefervertrags über 25 Jahre geht die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen ein, die über den beantragten Verpflichtungskredit sicherzustellen sind.

Die Anschlussgebühren von 44'000 Franken sowie alle baulichen Massnahmen für die Haustechnik sind im Baukredit «Neubau Infrastrukturgebäude» enthalten. Sie werden entsprechend über den Baukredit zulasten der Investitionsrechnung finanziert.

Terminplan

Der Fernwärmeanschluss soll zusammen mit dem Bauprojekt wie folgt ausgeführt werden.

Tätigkeit	Termin
Ausführung Projekt Infrastrukturgebäude	August 2022 – Juni 2023
Bezug / Inbetriebnahme Infrastrukturgebäude	August 2023

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Erneuerbare Energie spielt bei der Klimapolitik eine entscheidende Rolle. Die Nutzung von Abwärme zu Heizzwecken, wie dies beim Wärmeverbund der Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) im Gebiet Worblaufen der Fall ist, trägt wesentlich zu diesem Ziel bei. Das Infrastrukturgebäude Worblaufen im Rahmen des Neubaus an das Fernwärmenetz anzuschliessen, erscheint unter diesem Aspekt sinnvoll. Fernwärme ist umweltfreundlich und zeitgemäss. Sie würde allfällige Mehrkosten gegenüber anderen Energiequellen rechtfertigen. Es ist zudem davon auszugehen, dass beim Entscheid der Genossenschaft, dieses Fernwärmeprojekt umzusetzen, die Aussicht auf einen grösseren, zuverlässigen Abnehmer eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Anschluss der Liegenschaft «Infrastrukturgebäude Worblaufen» an das Fernwärmenetz der ARA Worblental ist zuzustimmen.
2. Für den Fernwärmeanschluss mit Energiebezug über 25 Jahre ist ein Verpflichtungskredit von 750'000 Franken (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.

9. Ersatz Wasserleitung Zulligerstrasse, Projekt und Verpflichtungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Wasserleitung in der Zulligerstrasse hat ihre eigentliche Lebensdauer erreicht. Sie wurde 1962 gebaut. Nun soll sie ersetzt werden. Gleichzeitig ist geplant, die Rohranlagen für die öffentliche Beleuchtung zu erneuern.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Der 60-jährige Leitungsabschnitt in der Zulligerstrasse besteht aus Grauguss mit einem Durchmesser von 100/150 Millimetern. An der Wasserleitung wurden bis jetzt keine Wasserverluste festgestellt. Aufgrund ihres Alters und ihrer Materialisierung soll die Leitung aber ersetzt werden.

Nach genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) ist ein Ersatz der Leitung auf der ganzen Länge von ca. 365 Metern im Durchmesser von 150 Millimetern geplant. Damit ist es möglich, den Löschschutz zu verbessern und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, da die Leitung Transportcharakter aufweist.

Zusätzlich ist geplant, durch die baulichen Massnahmen die Leitungsführung im Bereich der Liegenschaften Zulligerstrasse 2 bis 14b zu optimieren. Die bestehende Wasserleitung – Grauguss mit einem Durchmesser von 100 Millimetern – führt durch privaten Grund über die Vorgärten der Liegenschaften. Dadurch ergibt sich ein höherer Aufwand bei Unterhaltsarbeiten und es könnten grössere Schäden entstehen.

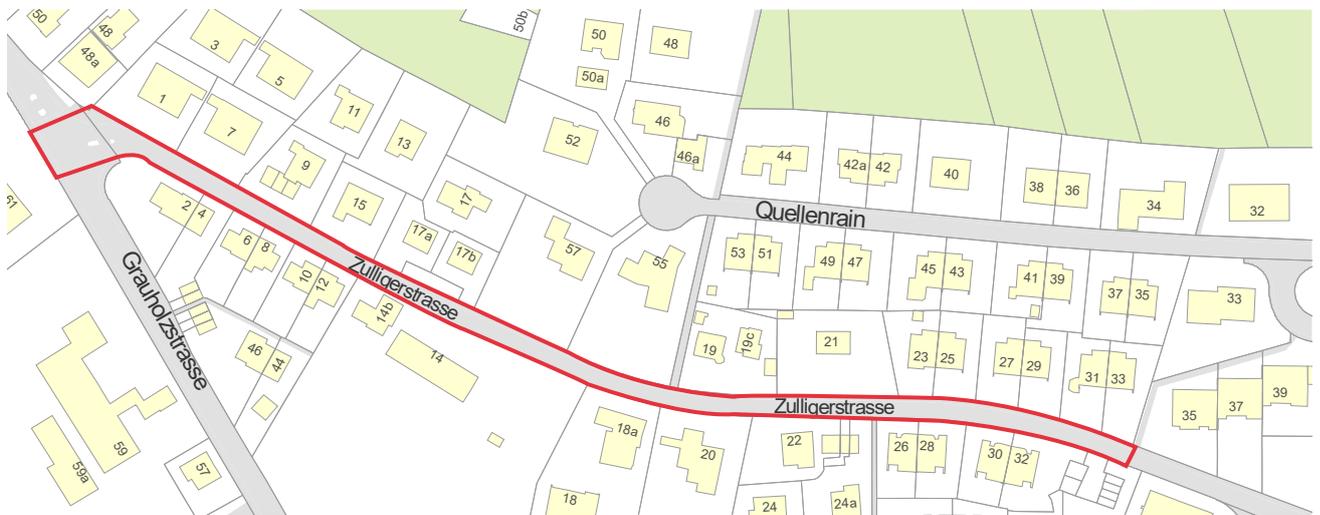


Abbildung: Perimeter Ersatz Wasserleitung Zulligerstrasse

Zusammen mit dem Ersatz der Wasserleitung wird im gesamten Ersatzperimeter auf Anraten der BKW die Rohranlage für die öffentliche Beleuchtung ersetzt und neu verlegt. Damit ist es möglich, die öffentliche Beleuchtung von den Kabelanlagen der BKW zur Versorgung der einzelnen Liegenschaften zu entflechten und die Netzsicherheit zu erhöhen.

Bauprojekt

Die geplante neue Wasserleitung wird zusammen mit der neu zu verlegenden Rohranlage der öffentlichen Beleuchtung im Strassenbereich verlegt und im konventionellen Grabenbau aus Kunststoff HDPE erstellt.

Um die Konfliktstellen während dem Bau möglichst klein und die Strasse noch befahrbar zu halten, wird auf dem gesamten Bauabschnitt ein Einbahnregime mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,5 Metern angestrebt. Das Trottoir soll während dem Bau von 1,5 Meter Breite auf einen Meter reduziert werden. So wird für die Bauarbeiten ein Baustellenbereich von ca. zwei Metern auf der Fahrbahn und 0,5 Metern auf dem Trottoir definiert. Seitens des RBS wird ausserhalb der regulären Arbeitszeiten in beiden Richtungen ein Ampelsystem gefordert, mit welchem der Bus bevorzugt wird.

Kosten

Das Projekt generiert folgende Kosten, welche einerseits durch den allgemeinen Haushalt – Teil öffentliche Beleuchtung – andererseits durch die Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» zu finanzieren sind. Es ist folgender Baukredit notwendig:

Beschreibung der Leistung	Teilkredit 1	Teilkredit 2
	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST
	Öffentl. Beleuchtung	Wasserversorgung
Baumeisterarbeiten	79'267	400'428
Sanitärarbeiten		209'153
Honorare, Baunebenkosten	29'510	61'066
Rundung	323	253
Total Anlagekosten inkl. MWST	109'100	670'900
Vorleistungen	0	0
Projektkosten pro Teilkredit inkl. MWST	109'100	670'900
Total Antrag Gesamtkredit inkl. MWST		780'000

Folgekosten

Öffentliche Beleuchtung (allgemeiner Haushalt)

Rubriken	Beschreibung/Berechnung	Franken / Jahr
Abschreibungen	Abschreibungen (über 20 Jahre auf 109'100 Franken)	5'455
Kapitalkosten	Die Investition kann aus Eigenmitteln finanziert werden.	0
Total		5'455

Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

Rubriken	Beschreibung/Berechnung	Franken / Jahr
Abschreibungen	Abschreibungen (über 80 Jahre auf 670'900 Franken)	8'386
Kapitalkosten	Die Investition kann aus Eigenmitteln finanziert werden.	0
Total		8'386

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Umbau / Neubau öffentliche Beleuchtung	Juli 2022
Baubeginn Ersatz Wasserleitung	August 2022
Inbetriebnahme	Ende 2022
Deckbelagsarbeiten	Juni 2023

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Es liegt vermutlich nicht nur am Alter, sondern auch am verwendeten Material und einer umsichtigen Planung, dass die Wasserleitung in der Zulligerstrasse nach 60 Jahren ersetzt werden soll, ohne dass nennenswerte Schäden aufgetreten sind. Die GPK begrüsst die Koordination mit weiteren Beteiligten (z. B. BKW), deren Leitungen ebenfalls unter der Strasse verlaufen. Dadurch können die mit den Bauarbeiten verbundenen Behinderungen minimiert werden.

Das Projekt und die damit verbundenen Kosten sind für die GPK nachvollziehbar. Die Ausgaben für die Wasserleitung werden der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» belastet, welche einen Bestand per 31. Dezember 2021 von ca. 3 Mio. Franken aufweist.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt «Ersatz der Wasserleitung und Rohranlage öffentliche Beleuchtung Zulligerstrasse» ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von brutto 780'000 Franken (inkl. MWST) aufgeteilt auf den
 - Teilkredit 1: 109'100 Franken zulasten «Strassenunterhalt»
 - Teilkredit 2: 670'900 Franken zulasten «Spezialfinanzierung Wasserversorgung» zu genehmigen.

10. Siedlungsverträgliche Grauholzstrasse, Kreditabrechnung

Kenntnisnahme

Das Wichtigste in Kürze

Die Grauholzstrasse ist saniert und die Kreditabrechnung liegt vor. Sie schliesst mit etwas mehr als 800'000 Franken unter dem Kredit ab. Grund dafür sind gewisse Bauteile, welche nicht realisiert werden konnten.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Grauholzstrasse weist regionale Netzfunktion auf und ist dadurch eine wichtige Nord-Süd-Achse in der Agglomeration Bern. Täglich werden auf dem Abschnitt Längfeldstrasse bis Talweg durchschnittlich 13'000 Fahrten verzeichnet. Auf dem nördlichen und dem südlichen Abschnitt ist die Verkehrsbelastung mit täglich 6'000 bis 8'000 Fahrten geringer.

Das Projekt «Siedlungsverträgliche Grauholzstrasse» hatte zum Ziel, die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Umweltbelastung zu reduzieren.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 26. Juni 2018 das Projekt sowie den nötigen Verpflichtungskredit von 3,21 Mio. Franken.

Ergebnis

Nach rund dreijähriger Planungszeit starteten im März 2019 die Bauarbeiten. Betroffen waren mehrere Abschnitte entlang der Grauholz-, Fuchshubel-, Zulliger- und Jurastrasse sowie der Länggasse. Umgesetzt wurden u. a. sichere Querungs- und Abbiegehilfen für den Langsamverkehr, dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) entsprechende Bushaltestellen sowie geschwindigkeitsreduzierende Strassenraumgestaltungen. Die signalisierte Geschwindigkeit wurde zudem auf 40 km/h reduziert sowie eine Kernfahrbahn mit Radstreifen geschaffen. Es war möglich, die Bauarbeiten ohne grössere Verzögerungen oder Zwischenfälle auszuführen.

Durch die Verkehrssicherheitsmassnahmen und die Temporeduktion läuft der Verkehr auf der Grauholzstrasse konstanter und der Langsamverkehr nimmt das Plus an Sicherheit gut an. Mit dem Einbau des Deckbelags im Juni 2020 wurde das Projekt abgeschlossen.

Im Hinblick auf das regionale Verkehrsmanagement (VM) Bern Nord wurden mit den Werkleitungsbauten an den Dorfeingängen aus Richtung Schönbühl und Zollikofen Zähl- und Ampelstandorte vorbereitet, Kabelschutzrohre für Steuerung und Stromversorgung verlegt sowie der Strassenraum auf die entsprechenden Wartezonen vorbereitet. Um den Erfolg der Massnahmen überprüfen und die Verkehrsdaten laufend erfassen zu können, wurde zudem ein Netz aufgebaut und installiert.

Abrechnung

Die Kreditabrechnung sieht wie folgt aus:

Bruttokredit	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Kreditunter-schreitung brutto
CHF 3'210'000	CHF 2'406'604.59	CHF 1'011'290	CHF 1'395'314.59	CHF 803'395.41

Die Abweichung zum Bruttokredit ist wie folgt begründet:

Die Einmündung Längackerweg in die Grauholzstrasse umzugestalten und einen separaten Radstreifen entlang der Grauholzstrasse (Einmündung Allmitstrasse bis Dossieranlage Ortseingang) zu bauen, war nicht möglich. Das dafür notwendige Land konnte nicht erworben werden. Dadurch wurden im Kredit enthaltene Mittel von rund 550'000 Franken nicht beansprucht.

Der Kredit wurde mit brutto 3,210 Mio. Franken beschlossen, weil zu diesem Zeitpunkt die Subventionen noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert waren. Der Kredit ist entsprechend brutto abzurechnen.

Die Einnahmen betreffen Beiträge von Bund und Kanton aus dem Agglomerationsprogramm. Die effektiv durch die Gemeinde zu tragenden Kosten für das Projekt belaufen sich netto auf 1'395'314.59 Franken.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat die Kreditabrechnung «Siedlungsverträgliche Grauholzstrasse» geprüft. Lässt man die im Verpflichtungskredit berücksichtigten Kosten von 550'000 Franken für Landerwerb und Umgestaltung weg, schliesst das Projekt immer noch deutlich unter dem Bruttokredit ab. Unter Berücksichtigung der Subventionen aus dem Agglomerationsprogramm verbleiben der Gemeinde Nettoaufgaben von 1'395'314.59 Franken.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, von der Kreditabrechnung Kenntnis zu nehmen.

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

11. Verschiedenes

Die Stimmberechtigten haben das Wort

Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)